

20.05.97

A - G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften und zur Änderung der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung

A. Zielsetzung

- Nachdem im EG-Recht die gemeinschaftliche Referenzmethode für die Zerlegung von Schweinehälften geändert wurde, sind die Schätzformeln für die Klassifizierung nach Handelsklassen anzupassen. Weiter soll neben der konventionellen Klassifizierung von Schweinehälften in Handelsklassen die Möglichkeit der vollautomatischen Klassifizierung geschaffen werden.
- Die Verbesserung der Markttransparenz sollte durch einen Vergleich der Ergebnisse der apparativen Klassifizierung in den einzelnen Schlachtbetrieben möglich sein.
- Im Rahmen der Klassifizierung von Schlachtkörpern durch einen Sachverständigen müssen die erforderlichen Rahmenbedingungen im Schlachtbetrieb (baulicher und technischer Art) gegeben sein.

B. Lösung

- Die Schätzformeln für die Klassifizierung nach Handelsklassen werden angepaßt und die Rechtsgrundlagen für eine vollautomatische Klassifizierung geschaffen.
- Die nach Landesrecht zuständigen Stellen werden ermächtigt, die Klassifizierungsergebnisse bei den Schlachtbetrieben nach Bedarf abzufragen.
- Die Schlachtbetriebe müssen sicherstellen, daß die für eine ordnungsgemäße Handelsklasseneinreihung erforderlichen Rahmenbedingungen gegeben sind.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Für die von der Anwendung der Verordnung Betroffenen entstehen keine Mehrkosten.

Mehrkosten, die bei den durch die Anwendung der Verordnung berührten Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen, entstehen könnten, sind ebenfalls nicht ersichtlich

Daher sind nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

20.05.97

A - G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche
Handelsklassen für Schweinehälften und zur Änderung der Vierten
Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 20. Mai 1997

031 (322) - 731 04 - Vi 39/97

An den

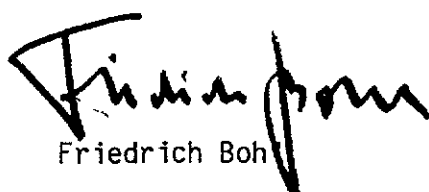
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Verordnung über
gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften
und zur Änderung der Vierten Vieh- und Fleisch-
gesetz-Durchführungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boh

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften und
zur Änderung der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung**

Vom

1997

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

- auf Grund des § 1 Abs. 1 und 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie des § 2 Abs. 2 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), von denen § 1 Abs. 1 und 3 zuletzt durch Artikel 20 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit und Wirtschaft und
- auf Grund des § 14b Abs. 2 Nr. 1 sowie des § 14c Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Vieh- und Fleischgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 477), von denen § 14b Abs. 2 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2134) und § 14c Abs. 1 durch Artikel 14 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft;

Artikel 1

**Änderung der Verordnung über
gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften**

Die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1990 (BGBl. I S. 1809), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1641), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „der Anlagen 1 und 2“ werden durch die Worte „der Anlage 1“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Muskelfleischanteil von Schweineschlachtkörpern spätestens 45 Minuten nach dem Stechen der Schweine durch Anwendung

1. von Geräten, die nach den in § 1 genannten Rechtsakten von der Kommission zugelassen sind oder
2. des in der Anlage 3 beschriebenen Verfahrens oder
3. des in der Anlage 4 beschriebenen Verfahrens

zu ermitteln (Einstufungsverfahren). In Betrieben, die durchschnittlich wöchentlich mehr als 200 Schweine schlachten, sind die Einzelmeßwerte oder Variablen nach

1. dem Verfahren der Anlage 3 durch ein Gerät, das nach dem Ansetzen an den Schlachtkörper automatisch mißt, oder
2. durch ein Gerät nach Satz 1 Nr. 1

zu ermitteln und automatisch zu protokollieren. Betriebe, die durchschnittlich wöchentlich nicht mehr als 200 Schweine schlachten, dürfen den Muskelfleischanteil nach dem Verfahren der Anlage 4 ermitteln. Die durchschnittliche Schlachtzahl wird auf Grund der im jeweils vorangegangenen Kalendervierteljahr geschlachteten Menge berechnet.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Worte „nach Satz 1“ durch die Worte „nach Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

c) In Satz 3 werden die Worte „bei vorhandenen Betrieben bis zum 1. Februar 1991“ gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Protokoll“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

b) In Absatz. 2 werden nach dem Wort „Einzelmeßwerte“ die Worte „oder Variablen“ eingefügt.

4. § 4 Abs.2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Kennzeichnung muß spätestens 45 Minuten nach dem Stechen des Schweines erfolgen.“

5. In § 5 Nr. 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 Satz 2 und 3“ ersetzt durch die Angabe „§ 2 Abs. 3“.

6. Anlage 2 wird gestrichen.

7. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „zweit- und drittletzten Rippe“ ersetzt durch die Worte „2./3. letzten Rippe“.

b) In Nummer 2 wird die Formel „ $54,139 - 0,71062 (S) + 0,21842 (F)$ “ ersetzt durch die Formel „ $58,6688 - 0,82809 \times (S) + 0,18306 \times (F)$ “.

8. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „(zu § 2 Abs. 3)“ wird durch die Angabe „(zu § 2 Abs. 2)“ ersetzt.

b) In der Überschrift wird die Angabe „§ 2 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2“ ersetzt.

c) In Nummer 2 wird die Formel wie folgt gefaßt:

„Muskelfleischanteil MF % =

$$18,1543 + 80,82116 \times (S/F) + 6,49918 \times \sqrt{F} + 68,07127 \times \lg S - 28,83531 \times \sqrt{S}.$$

Artikel 2

Änderung der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung

Die Vierte Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1302), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1641), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt nicht für die Handelsklassen M 1, M 2 und V.“

- b) Folgender neuer Satz 3 wird angefügt:

„Auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörden ist der Muskelfleischanteil jedes Schweineschlachtkörpers zu übermitteln.“

2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.

- b) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

- c) Folgende neue Nummer 4 wird angefügt:

„4. sicherstellen, daß die für eine ordnungsgemäße Handelsklasseneinreihung und Gewichtsfeststellung erforderlichen Bedingungen baulicher und technischer Art im Schlachtbetrieb gegeben sind.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b und Nr. 7 am 1. September 1997 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1997

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Begründung

A.

Mit der vorliegenden Verordnung sollen die Schätzformeln für die Klassifizierung von Schweinehälften nach Handelsklassen an die von der Europäischen Union geänderte gemeinschaftliche Referenzmethode zur Zerlegung von Schweineschlachtkörpern angepaßt werden. Weiter wird die Möglichkeit der vollautomatischen Klassifizierung von Schweinehälften in Handelsklassen neben der bisher erfolgenden konventionellen Klassifizierung geschaffen. Darüber hinaus soll den nach Landesrecht zuständigen Stellen die Möglichkeit eingeräumt werden, Klassifizierungsergebnisse bei einzelnen Schlachtbetrieben abzufragen, um mit einem Vergleich dieser Ergebnisse eine Verbesserung der Markttransparenz zu erreichen. Damit eine ordnungsgemäße Klassifizierung von Schlachtkörpern erfolgen kann, sollen die Schlachtbetriebe sicherstellen, daß die hierfür erforderlichen Bedingungen (baulicher und technischer Art) gegeben sind.

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Ausgaben oder zusätzlichem Verwaltungsaufwand belastet.

Für die von der Anwendung der Verordnung Betroffenen entstehen keine Mehrkosten.

Mehrkosten, die bei den durch die Anwendung der Verordnung berührten Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen, entstehen könnten, sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Daher sind nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

B.

1. Mit **Artikel 1** wird die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften geändert.

Mit **Artikel 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe a** werden die bisherigen Unterklassen zu den gesetzlichen Handelsklassen gestrichen, da sie bei der Einreihung von Schweinehälften in Handelsklassen ohne Bedeutung sind.

Mit **Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b** wird die Möglichkeit geschaffen, die Klassifizierung von Schweineschlachtkörpern auch mit Geräten, die durch die Europäische Kommission zugelassen sind, durchzuführen.

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c enthält Änderungen, die sich aus Artikel 1 Nr. 2 b) ergeben. Darüber hinaus wird eine Übergangsregelung für die Anzeige von Klassifizierungsverfahren durch die Schlachtbetriebe wegen Zeitablaufs gestrichen.

Artikel 1 Nr. 3 ergänzt die bisherige Regelung über die Anfertigung von Protokollen bei der Klassifizierung von Schweineschlachtkörpern um Anforderungen an die Form der Protokollausfertigung und an die Angabe der Klassifizierungsergebnisse. Damit wird die Anfertigung von Protokollen auch für die automatische Klassifizierung von Schweineschlachtkörpern geregelt.

Artikel 1 Nr. 4 erweitert den Zeitraum für die Kennzeichnung von Schweineschlachtkörpern nach den im EG-Recht bestehenden Möglichkeiten. Damit wird den unterschiedlichen Verfahren zur Klassifizierung von Schweineschlachtkörpern Rechnung getragen.

Mit **Artikel 1 Nr. 5** wird die Vorschrift über die Ordnungswidrigkeiten an die Änderungen von § 2 Abs. 3 (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c)) angepaßt.

Artikel 1 Nr. 6 folgt aus der Aufhebung der Unterklassen des gesetzlichen Handelsklassenschemas (Artikel 1 Nr. 1, 2 a).

Mit **Artikel 1 Nr. 7 und 8** werden die Schätzformeln für die Klassifizierung nach Handelsklassen an die gemeinschaftliche Referenzmethode für die Zerlegung von Schweinehälften angepaßt.

2. Mit **Artikel 2** wird die Vierte Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung geändert.

Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a konkretisiert die Ausnahmen für die Preismeldungen für Schweine. Da die Preismeldungen nach Handelsklassen erfolgen, wird auch mit der Ausnahmeregelung auf die entsprechenden Handelsklassen Bezug genommen.

Mit **Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b** werden die nach Landesrecht zuständigen Behörden ermächtigt, einzelne Klassifizierungsergebnisse von Schweineschlachtkörpern von den meldepflichtigen Betrieben nach Bedarf anzufordern.

Artikel 2 Nr. 2 trägt der Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Handelsklasseneinreihung durch die Sachverständigen Rechnung und enthält die Verpflichtung der Schlachtbetriebe, daß die für die Klassifizierung und Gewichtsfeststellung von Schweineschlachtkörpern erforderlichen Rahmenbedingungen baulicher und technischer Art im Schlachtbetrieb gegeben sind.

3. **Artikel 3** regelt das Inkrafttreten. **Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b und Nr. 7 Buchstabe b** treten am 1. September 1997 in Kraft, um den Schlachtbetrieben die Umstellung von Geräten zur Klassifizierung nach Handelsklassen auf die geänderten Schätzformeln zu ermöglichen.

04.07.97**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften und zur Änderung der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 714. Sitzung am 4. Juli 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 8 (Anlage 4 zu § 2 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 8 ist der Buchstabe c zu streichen.

Begründung:

Nach Änderung der Referenzzzerlegungsmethode der EG war eine Neuberechnung der Formel zur Bestimmung des Muskelfleischanteils von Mastschweinen durch Klassifizierungsgeräte sowie das vereinfachte Zweipunktverfahren notwendig.

Diese Berechnungen sind von der Bundesanstalt für Fleischforschung durchgeführt worden. In einer weiteren Überprüfung zur praktischen Anwendung der neuen Formel für das Zweipunktverfahren hat sich nunmehr ergeben, daß bei unverändertem Speckmaß und zunehmendem Fleischmaß statt eines höheren Muskelfleischanteils die Berechnung eines geringeren Muskelfleischanteils möglich ist. Es wird deshalb vorgeschlagen, die alte Formel des Zweipunktverfahrens beizubehalten. Dies wird durch die Streichung des Buchstabens c erreicht.

2. Zu Artikel 2a - neu - (§ 7 Satz 2 Zweite Rinder-Erzeuger-Beihilfe-Verordnung)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

"Artikel 2a**Änderung der Zweiten Rinder-Erzeuger-Beihilfe-Verordnung**

§ 7 Satz 2 der Zweiten Rinder-Erzeuger-Beihilfe-Verordnung vom 20. März 1997 (BANz. S. 3770) wird aufgehoben."

Als Folge sind

- a) in der Überschrift der Verordnung am Ende die Wörter "sowie zur Änderung der Zweiten Rinder-Erzeuger-Beihilfe-Verordnung" anzufragen sowie
- b) in der Eingangsformel im zweiten Tired am Ende der Doppelpunkt durch das Wort "und" zu ersetzen und folgendes dritte Tired anzufragen:
 - "- auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 sowie der §§ 15 und 16 jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft."

Begründung:

Mit Artikel 2a - neu - wird § 7 Satz 2 der Zweiten Rinder-Erzeuger-Beihilfe-Verordnung mit der Folge der unbefristeten Fortgeltung aufgehoben. Dies ist erforderlich, da die Zweite Rinder-Erzeuger-Beihilfe-Verordnung vom 20. März 1997 vor dem 25. September 1997 der Zustimmung des Bundesrates bedarf, anderenfalls träte diese Verordnung außer Kraft. Die Zweite Rinder-Erzeuger-Beihilfe-Verordnung muß fortgelten, da die Erzeuger, die im Zusammenhang mit der Beihilfe-Gewährung erhaltenen Belege vier Jahre lang aufzubewahren haben. Die Änderung der Überschrift der Verordnung sowie die Erweiterung der Eingangsformel sind notwendige Folgeänderungen.

3. Zu Artikel 3 Satz 2 (Inkrafttretensregelung)

In Artikel 3 sind in Satz 2 die Wörter "Nr. 6 Buchstabe b und" zu streichen und nach Nr. 7 die Wörter "Buchstabe b" einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung, da nicht Nr. 6 die Anpassung der Schätzformel für die Klassifizierung der Schweinehälften in Handelsklassen enthält, sondern Nr. 7 Buchstabe b.

4. Zu Artikel 3 Satz 2 (Inkrafttretensregelung)

In Artikel 3 ist in Satz 2 das Datum "01. September 1997" durch das Datum "01. Oktober 1997" zu ersetzen.

Begründung:

Die Zeit zwischen Verabschiedung und Verordnung und vorgesehenen Inkrafttreten ist für die Umrüstung der Geräte auf die neuen Formeln zu knapp bemessen.